



Schwarzhäusern Einwohnergemeinde

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Schwarzhäusern

01. August 2018

Gebührentarif für die Feuerungskontrolle in der Gemeinde Schwarzhäusern

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 und zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst die Gemeinde Schwarzhäusern.

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	CHF	87.50	inkl. MwSt und Kantonsgebühren
für mehrstufige Brenner	CHF	108.00	inkl. MwSt und Kantonsgebühren
für Anlagen > 350 kW	CHF	114.50	inkl. MwSt und Kantonsgebühren

Art. 2 Nachkontrollen

¹ Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Schwarzhäusern durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt

für einstufige Brenner	CHF	87.50	inkl. MwSt und Kantonsgebühren
für mehrstufige Brenner	CHF	108.00	inkl. MwSt und Kantonsgebühren
für Anlagen > 350 kW	CHF	114.50	inkl. MwSt und Kantonsgebühren

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	CHF	87.50	inkl. MwSt und Kantonsgebühren
für mehrstufige Brenner	CHF	108.00	inkl. MwSt und Kantonsgebühren
für Anlagen > 350 kW	CHF	114.50	inkl. MwSt und Kantonsgebühren

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

¹ Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahreststeuerung angepasst werden. Bei Änderung des Mehrwertsteuersatzes kann der Gemeinderat die Gebühren ebenfalls anpassen. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.

² Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.

³ Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem beco – Berner Wirtschaft mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde eingezogen. Sie sind bar zu bezahlen. Wird eine Rechnung verlangt, erhöht sich der Betrag um CHF 5.00.

² Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Schwarzhäusern der Kontrollperson den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 3. Dezember 2001 wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Dieser Gebührentarif tritt am 01. August 2018 in Kraft

Schwarzhäusern, 1. April 2018

Im Namen der Gemeinde Schwarzhäusern:

Der Gemeindepräsident:

Lucas Burkhard

Der Gemeindeschreiber:

Markus Schaad

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17.05.2018 bis 18.06.2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Schwarzhäusern öffentlich aufgelegt.

Publiziert im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 17.05.2018

Schwarzhäusern, 11.05.2018

Der Gemeindeschreiber:

Markus Schaad